

# **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei Schönwald (Büchereisatzung)**

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schönwald betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Ort und Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden über Anschlag und die Homepage der Stadt bekanntgegeben. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat jedermann das Recht die Stadtbücherei zu benutzen.
- (2) In der Stadtbücherei werden sowohl analoge als auch digitale Medien und sonstige Gegenstände (Büchereigenstände) zur Ausleihe oder zur Nutzung in der Stadtbücherei bereitgehalten. Büchereibesucher dürfen sich Medien zur Ausleihe in den Regalen und Auslagen selbst aussuchen, sofern das Medium für sie altersmäßig freigegeben ist.
- (3) Medien, die in der Bücherei nicht vorhanden sind, können über Fernleihe ausgeliehen werden, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und über den Büchereiverbund verfügbar sind.
- (4) Das Büchereipersonal berät Büchereibesucher auf Wunsch und unterstützt bei der Suche nach geeigneten Medien. Es übt das Hausrecht in der Stadtbücherei aus, entsprechenden Anweisungen ist zu folgen.

## **§ 2 - Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei ist das Ausfüllen und Unterzeichnen einer Anmeldekarte und die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes oder sonstigen amtlichen Nachweises erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Nutzer und gesetzlichen Vertreter die Bestimmungen der Büchereisatzung an.
- (3) Mit der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Mit ihrer Unterschrift geben die Nutzer die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

## **§ 3 - Ausleihe**

- (1) Die Ausleihfrist für Bücher aus dem Büchereibestand beträgt vier Wochen. Für alle anderen ausleihbaren Büchereigenstände aus dem Büchereibestand beträgt sie zwei Wochen.
- (2) Die Ausleihfrist für Medien, die über Fernleihe angefordert werden, wird von der ausleihenden Bücherei festgelegt.
- (3) Das Büchereipersonal kann eine Verlängerung um eine weitere Ausleihfrist zulassen, wenn gegenwärtig keine Nachfrage nach dem Büchereigenstand besteht.
- (4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die von ihm ausgeliehenen Büchereigenstände bis zum Ablauf der von der Stadtbücherei festgesetzten Frist unaufgefordert zurückzugeben. Wird

die Leihfrist der Büchereigenstände überschritten, erfolgen bis zu zwei schriftliche Rückgabeaufforderungen an den Benutzer. Hierfür werden Versäumnis- und Mahngebühren nach § 5 Abs. 3 erhoben. Sollten die Rückgabeaufforderungen nicht erfolgreich sein, gelten die angemahnten Büchereigenstände als verloren und werden gemäß § 5 Abs. 4 in Rechnung gestellt.

- (5) Die Stadtbücherei kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Büchereigenstände von der Rückgabe angemahnter Büchereigenstände und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

#### **§ 4 - Behandlung der entliehenen Büchereigenstände, Haftung**

- (1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Büchereigenstände sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen.
- (2) Die ausleihende Person haftet gegenüber der Stadt für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Büchereigenstandes. Keine Beschädigung in diesem Sinn stellen Abnutzungsspuren dar, die durch einen normalen und üblichen Gebrauch entstehen.
- (3) Weist ein Büchereigenstand bereits mit Beginn der Ausleihe eine Beschädigung oder einen Defekt auf, ist das Büchereipersonal umgehend zu informieren.
- (4) Entlehene Büchereigenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Jeder Benutzer hat die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

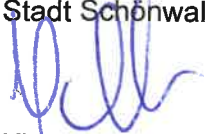
#### **§ 5 - Benutzungsgebühren, Auslagen, Leihfristüberschreitung**

- (1) Das Ausleihen von Büchereigenständen aus der Stadtbücherei Schönwald und die Anforderung von Medien über Fernleihe sind kostenfrei.
- (2) Bei schriftlichen Rückgabeaufforderungen nach § 3 Abs. 4 wird eine Versäumnis- und Mahngebühr von jeweils bis zu 5,00 € festgesetzt.
- (3) Verlorene und als verloren geltende Büchereigenstände werden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € in Rechnung gestellt. Sind die verlorenen und als verloren geltenden Büchereigenstände am Markt nicht mehr erhältlich, wird der entsprechende Anschaffungswert dieser Gegenstände für die Kostenerstattung angesetzt.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter.
- (5) Versäumnis- und Mahngebühren, sowie Gebühren für den Verlustausgleich gemäß Abs. 4 sind eine Woche nach Festsetzung zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. September 2020 außer Kraft.

Schönwald, 12. November 2021  
Stadt Schönwald



Klaus Jaschke  
Erster Bürgermeister